

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 1. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Dezember 2025)

zum Thema:

Auswirkungen der globalen Mindestbesteuerung (Mindeststeuergesetz – MinStG) auf Berlin: Verwaltung, Einnahmen und Haushaltsrisiken

und **Antwort** vom 18. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24563

vom 01.12.2025

über Auswirkungen der globalen Mindestbesteuerung (Mindeststeuergesetz – MinStG) auf Berlin: Verwaltung, Einnahmen und Haushaltsrisiken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die globale Mindeststeuer ist Bestandteil des „Zwei-Säulen-Modells“ der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development; OECD) zur Neuordnung der internationalen Besteuerung multinational tätiger Unternehmen. Ziel ist, dass Unternehmensgruppen an jedem Standort einer effektiven Steuerbelastung von mindestens 15% auf ihre Gewinne unterliegen. Dadurch sollen steuerlich motivierte Gewinnverlagerungen begrenzt und Wettbewerbsverzerrungen infolge unterschiedlicher Steuerbelastungen reduziert werden.

Die Vorgaben der OECD wurden durch die EU-Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 (Mindestbesteuerungsrichtlinie; MinBestRL) in europäisches Recht überführt, welche von den EU-Mitgliedstaaten verpflichtend in nationales Recht umzusetzen war¹. In Deutschland erfolgte die Implementierung durch das Mindeststeuergesetz (MinStG).

Neben den EU-Mitgliedstaaten setzen auch Staaten wie die Schweiz, Großbritannien sowie zahlreiche außereuropäische Staaten wie z. B. Kanada, Japan oder Australien die Regelungen zur Mindestbesteuerung um².

¹ Von den 27 Mitgliedstaaten haben Estland, Lettland, Litauen und Malta das Wahlrecht gem. Art. 50 EU-RL ausgeübt, die Implementierung um sechs Jahre aufzuschieben.

² 56 Staaten haben aktuell den Status „law in force“, elf weitere den Status „in progress“.

Die USA haben nach Amtsantritt von Donald Trump ihre Nicht-Anerkennung der internationalen Vereinbarungen erklärt. US-Konzerne sollen nach einer Vereinbarung der G7-Staaten³ vom 28. Juni 2025 aus der Anwendung der globalen Mindestbesteuerung ausgenommen werden. Dazu wird aktuell ein sog. „Side-by-Side-Ansatz“ der globalen Mindeststeuer mit ähnlichen US-Regelungen erarbeitet.

Unter die persönliche Steuerpflicht der globalen Mindeststeuer fallen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe mit konsolidierten jährlichen Umsatzerlösen von mindestens 750 Mio. € in zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre. Für betroffene Unternehmensgruppen besteht die Verpflichtung, in sämtlichen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind, eine effektive Steuerbelastung von mindestens 15% sicherzustellen. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen eine effektive Steuerquote gemäß den Vorgaben des MinStG zu berechnen. Eine Ergänzungssteuer in Höhe der Differenz zum Mindeststeuersatz wird erhoben, wenn die so berechnete Steuerquote in einer Jurisdiktion den Mindestsatz von 15% unterschreitet. Die Erhebung der Ergänzungssteuer erfolgt grundsätzlich durch drei Mechanismen. Vorrangig kann das Niedrigsteuerland selbst die Ergänzungssteuer durch eine sog. anerkannte nationale Ergänzungssteuer erheben. Erfolgt dies nicht, greift die Primärergänzungssteuer, bei der die oberste Muttergesellschaft die Ergänzungssteuer für niedrigbesteuerte Geschäftseinheiten entrichtet („Top-down“-Ansatz). Als Auffangtatbestand kommt die Sekundärergänzungssteuer zur Anwendung, die nach dem „Bottom-up“-Ansatz auf Ebene anderer Konzerngesellschaften erhoben werden würde, sofern keine Primärergänzungssteuer im Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft implementiert wurde.

1. Wie ist die Berliner Finanzverwaltung organisatorisch in die Umsetzung des Mindeststeuergesetzes eingebunden (insbesondere im Verhältnis zum Bundeszentralamt für Steuern, zum BMF und zu anderen Ländern)?
 2. In welchen Gremien, Arbeitsgruppen oder Besprechungsformaten auf Bundes- und Länderebene hat Berlin seit 2023 zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung teilgenommen (bitte unter Angabe von Gremium, Datum und beteiligter Senatsressorts)?
- Zu 1. Bereits seit 2022 arbeitet eine fachliche Arbeitsgruppe auf Bund-Länder-Ebene und an der nationalen Umsetzung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen aus dem 2.: OECD Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (IF on BEPS) und der EU-Richtlinie RL (EU) 2022/2523. Berlin ist an dieser Arbeitsgruppe seit Beginn beteiligt. Es wurden neben dem Umsetzungsgesetz auch technische Konzepte und Vordrucke erarbeitet sowie organisatorische Fragestellungen erörtert.

³ Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada und die USA

3. Welche Aufgaben im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung werden nach Kenntnis des Senats unmittelbar durch Bundesbehörden wahrgenommen und welche Aufgaben liegen bei der Berliner Steuerverwaltung?

Zu 3.: Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Umsatz von 750 Millionen Euro, die ihren Sitz in Deutschland haben, sind erstmals für das Wirtschaftsjahr 2024 dazu verpflichtet, eine Gruppenträgermeldung, einen Mindeststeuer-Bericht (international sog. Globe Information Return; GIR) und eine Mindeststeuererklärung in Deutschland abzugeben. Die Abgabe der Informationen für die Gruppenträgermeldung musste erstmals bis zum 28. Februar 2025 erfolgen. Die Abgabe des GIR sowie der Mindeststeuererklärung für 2024 muss spätestens in 2026 erfolgen.

Die Gruppenträgermeldung und der Mindeststeuer-Bericht sind nach den amtlich vorgeschriebenen Datensätzen über die dafür vorgesehenen amtlich beschriebenen Schnittstellen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Das BZSt verarbeitet die Daten der Gruppenträgermeldungen, um im Anschluss die Fälle in den zuständigen Finanzämtern abilden zu können. Multinationale Unternehmen sind dazu verpflichtet, einen Mindeststeuer-Bericht abzugeben. Dies wird grundsätzlich in den Sitzstaaten der obersten Gesellschaften erfolgen. Das BZSt ist in Deutschland für die Annahme der inländischen Mindeststeuer-Berichte sowie die Annahme und Weiterleitung der mit den anderen Staaten auszutauschenden Informationen über die Geschäftseinheiten in den Unternehmensgruppen, die Unternehmensstrukturen und weitere Angaben zuständig. Das BZSt wird die Informationen aus dem Ausland sodann an die Finanzämter weitergeben.

Das Besteuerungsverfahren selbst wird bei den jeweils zuständigen Finanzämtern in den Ländern im Wege der Steueranmeldung durchgeführt.

4. Mit welchen zusätzlichen Steuereinnahmen infolge der globalen Mindestbesteuerung rechnet der Senat für das Land Berlin (Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern und etwaige sonstige Effekte) in den Jahren 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028 (Bitte möglichst nach Jahren und nach Steuerarten bzw. Einnahmekategorien aufschlüsseln.)?

Zu 4.: Nach dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Oktober 2025 wird erstmals im Jahr 2026 mit Einnahmen aus der Mindeststeuer gerechnet: bundesweit 1.000 Mio. € (2026), 800 Mio. € (2027) und 600 Mio. € (2028). Bei der Mindeststeuer bestehen erhebliche Aufkommensrisiken. Die G7-Staaten haben beschlossen, dass US-Konzerne nicht in vollem Umfang den OECD-Regeln zur globalen Mindeststeuer unterliegen sollen, sondern stattdessen unter dem US-Steuersystem verbleiben können. Die Details sind noch nicht abschließend geklärt. In der Folge könnten die Einnahmen aus der Mindeststeuer niedriger als erwartet ausfallen. In der bundesweiten Steuerschätzung sind derzeit noch unverändert diejenigen Einnahmeerwartungen enthalten, die der Bund im Gesetzgebungsverfahren 2023 geschätzt hatte. Auf Berlin entfallen davon nach

Steuerverteilung und Finanzausgleich rein rechnerisch rund 3%, d.h. 30 Mio. € (2026), 24 Mio. € (2027) und 18 Mio. € (2028). Belastbare Schätzungen zur horizontalen Verteilung des örtlichen Aufkommens aus der Mindeststeuer auf die 16 Länder und zu den Folgewirkungen in der Umsatzsteuerverteilung und im Finanzausgleich sind derzeit nicht möglich. Im Berliner Haushalt (Entwurf) 2026/2027 und in der Finanzplanung 2025 bis 2029 sind die vorgenannten Berliner Anteile veranschlagt als Merkansatz in Höhe von 1 Mio. € p.a. beim Titel 2900 01901 (Mindeststeuer) und die restlichen rechnerischen Anteile beim Titel 2900 01500 (Landesanteil an der Umsatzsteuer). Für das Jahr 2026 sind konkret 1 Mio. € Mindeststeuer veranschlagt und 29 Mio. € bei der Umsatzsteuer berücksichtigt, zusammen die vorgenannten 30 Mio. €. Die weitgehende Berücksichtigung bei der Umsatzsteuer ist die Konsequenz daraus, dass bisher keine belastbaren Schätzungen zum regionalen Steueraufkommen und den Folgewirkungen in der Umsatzsteuerverteilung und im Finanzausgleich möglich sind.

5. Wie hoch schätzt der Senat den Anteil Berlins an den laut Gesetzentwurf zum MinStG erwarteten Mehreinnahmen der Länder aus der Mindeststeuer für das Kassenjahr 2026 (+500 Mio. € für die Ländergesamtheit) und die Folgejahre bzw. welche anteiligen Einnahmen für Berlin erwartet der Senat vor dem Hintergrund der Veranschlagung des Bundes von 1 Mrd. Euro im EP60 für 2026?
- Zu 5.: Zu den Aufkommenserwartungen bundesweit und für Berlin für die Jahre 2026 bis 2028 wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die Ertragshoheit bei der Mindeststeuer liegt zu 50% beim Bund und zu 50% bei den Ländern. Der in Frage 5 genannte Länderanteil im Jahr 2026 in Höhe von 500 Mio. € entspricht exakt der bundesweiten Aufkommenserwartung in Höhe von 1.000 Mio. €.
6. Welche Auswirkungen erwartet der Senat auf den bundesstaatlichen Finanzausgleich (vertikal und horizontal), soweit Mehreinnahmen aus der Mindeststeuer in die Verteilungsmechanismen einfließen?
- Zu 6.: Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.
Vertikal: Die Ertragshoheit liegt bei 50:50 Bund:Länder.
Horizontal: Die Aufkommenserwartungen aus der Mindeststeuer sind in der bundesweiten Steuerschätzung vom Oktober 2025 enthalten.
Die konkreten Verteilmechanismen richten sich danach, wann welche Einnahmen aus der Mindeststeuer wo konkret vereinnahmt werden, was derzeit nicht absehbar ist.
7. Wie bewertet der Senat die Annahme der Bundesregierung, dass das Gesamtaufkommen aus der Mindeststeuer im Bundeshaushalt 2026 1 Mrd. € erreichen wird (inklusive des auf die Länder entfallenden Anteils)?
- Zu 7.: Eigene Berechnungen sind mit den im Land Berlin vorhandenen Zahlen nicht möglich. Zu den Risiken wird zudem auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

8. Welche Szenarien oder Sensitivitätsanalysen zu möglichen Mindereinnahmen aus der Mindeststeuer liegen dem Senat vor (z.B. aufgrund unterschiedlicher Umsetzungsstände in anderen Staaten, Verlagerungsverhalten der Unternehmen oder Rechtsstreitigkeiten)?
- Zu 8.: Vergleichsdaten aus anderen Staaten liegen derzeit nicht vor und wurden für zukünftige Jahre nicht geplant.
9. Welche fiskalischen Risiken im Zusammenhang mit der globalen Mindestbesteuerung sieht der Senat für den Landeshaushalt Berlin (einschließlich etwaiger Rückzahlungen oder Anrechnungskonflikte mit anderen Steuern) und wie werden diese Risiken im Haushaltsvollzug bzw. in der Risiko-Berichterstattung abgebildet?
- Zu 9.: Zu den fiskalischen Risiken wird auf die Antwort zu Frage 4. hingewiesen.
10. Wie viele Unternehmensgruppen mit Sitz oder wesentlichen Funktionen in Berlin fallen nach Kenntnis des Senats in den Anwendungsbereich der globalen Mindestbesteuerung (Schwelle 750 Mio. € Konzernumsatz), jeweils nach dem Stand
a) zum 31.12.2023 und
b) zum aktuellsten verfügbaren Stichtag?
- Zu 10.: Die Identifizierung der Fälle, die von der Mindestbesteuerung betroffen sein könnten, war schwierig, da derartige Erhebungen zuvor nicht vorgenommen wurden. Anhand der Daten aus den Country-by-Country-Reports (CbCR) sind in Berlin ca. 20 oberste Muttergesellschaften von Unternehmensgruppen und eine nicht bezifferbare Anzahl von Gesellschaften, die zu international agierenden Unternehmensgruppen gehören, angesiedelt. Aktuelle Zahlen ergeben sich erst nach Eingang der Steuererklärungen.
11. In welchen Wirtschaftssektoren sind diese Unternehmensgruppen überwiegend tätig (bitte nach Branchen clustern)?
- Zu 11. Es ist eine Vielzahl von Branchen betroffen. Die Nennung einzelner Branchen könnte wegen der geringen Fallzahl innerhalb der jeweiligen Branchen zu Rückschlüssen auf die Unternehmen führen. Daher ist die Nennung aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) nicht möglich.
12. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, in welchem Umfang die globalen Mindeststeuerpflichten für diese Unternehmen zu zusätzlichem administrativen und bürokratischen Aufwand führen (z.B. Erstellung von Mindeststeuer-Reports, IT-Anpassungen, externe Beratungskosten)?
- Zu 12.: Dem Senat liegen keine dezidierten Informationen darüber vor, in welchem Umfang die Pflichten aus dem MinStG für die betroffenen Unternehmen zu zusätzlichem administrativen und bürokratischen Aufwand führen. Die vom Bundesgesetzgeber prognostizierten Kosten der Wirtschaft erscheinen plausibel (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/8668). Diese gehen für die geschätzten rund 4.500 Fälle von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 31 Mio. € und einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 323 Mio. € aus.

Durch einmalige Erklärungsmöglichkeiten innerhalb der Unternehmensgruppen (z. B. Bildung einer Mindeststeuergruppe in DE, Informationsaustausch der Daten des GIR mit beteiligten Staaten) wird versucht, den Aufwand so gering wie möglich zu halten.

13. Welche Auswirkungen der globalen Mindestbesteuerung auf die Standortentscheidung von Unternehmen (Ansiedlungen, Wegzüge, Umstrukturierungen) beobachtet oder erwartet der Senat für Berlin?
- Zu 13.: Dem Senat liegen keine Informationen darüber vor, ob die Einführung der globalen Mindestbesteuerung auf die Standortentscheidungen von Unternehmen wirkt oder wirken wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Mindestbesteuerung durch die EU-Richtlinie auch EU-weit Geltung entfaltet.
14. Mit welchem zusätzlichen Personalaufwand (in Vollzeitäquivalenten) rechnet der Senat in der Berliner Steuerverwaltung aufgrund der Einführung und Umsetzung des Mindeststeuergesetzes in den Jahren 2024 bis 2027 (bitte nach Jahren und Aufgabengebieten aufschlüsseln)?
- Zu 14.: Um eine einheitliche Bearbeitung sicherzustellen wurde die Bearbeitung der Mindeststeuerfälle in den vier Berliner Finanzämtern für Körperschaften zentralisiert. Pro Finanzamt für Körperschaften wurde eine neue Hauptsachbearbeitung Mindeststeuer eingerichtet, welche die Bearbeitung der Fälle im Innendienst übernehmen soll. Die Prüfung der Mindeststeuerfälle durch den Außendienst soll durch die Fachprüfenden für Auslandsbeziehungen erfolgen.
- In der Arbeitsgruppe zur Personalbedarfsberechnung auf Bund-Länder-Ebene wurde sich darauf verständigt, die Aufgaben im Zusammenhang mit der globalen Mindestbesteuerung als sog. typische Aufgabe in die bundeseinheitlichen Ermittlungsmethoden zur Personalbedarfsberechnung aufzunehmen. Zum konkreten Bearbeitungsaufwand können aktuell noch keine validen Einschätzungen vorgenommen werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird sich in 2026 auf Grundlage gesammelter Erkenntnisse im Besteuerungsverfahren mit dem Thema weiter beschäftigen.
15. Welche Sach- und IT-Kosten (Software, Schnittstellen zu BZSt-Systemen, Schulungen, externe Beratung usw.) entstehen oder werden voraussichtlich entstehen, um die Mindestbesteuerung in den Berliner IT-Systemen abzubilden?
- Zu 15.: Die Programmierungsarbeiten zur Mindestbesteuerung werden durch das Digitalisierungsvorhaben KONSENS erbracht. Hierbei handelt es sich um ein Vorhaben der Steuerverwaltungen der Länder und des Bundes in Deutschland zur Vereinheitlichung und Modernisierung der steuerlichen IT-Prozesse. Für die Einbindung der notwendigen Systeme werden rein rechnerisch ca. 5 Personentage Aufwand entstehen. Für die Bereitstellung eines Servers entstehen Kosten in Höhe von etwa 6.000 €.

16. In welcher Höhe entfallen nach Berechnung des Senats vom Bund veranschlagte Mehr- und Umstellungsaufwände für die Länder im Zusammenhang mit dem MinStG (vgl. die für die Länder insgesamt ausgewiesenen Beträge für laufenden und einmaligen Erfüllungsaufwand) auf das Land Berlin?

Zu 16.: Für die Beantwortung wird auf die Antworten zu den Fragen 14 und 15 verwiesen.

17. Welche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden bzw. werden für Beschäftigte der Berliner Steuerverwaltung im Zusammenhang mit dem Mindeststeuergesetz durchgeführt (bitte Art, Umfang und adressierte Zielgruppen angeben)?

Zu 17.: Die Bundesfinanzakademie hat in den Jahren 2024 und 2025 bundeseinheitliche einwöchige Multiplikatorenlehrgänge zur Mindeststeuer angeboten. Alle perspektivisch mit der Mindeststeuer befassten Dienstkräfte haben an einer dieser Schulungen teilgenommen. Die Senatsverwaltung für Finanzen plant, in den nächsten Jahren zum Wissenserhalt und Wissenstransfer pro Jahr drei bis vier Mal einen Mindeststeuer-Workshop auszurichten, an dem die vier Hauptsachbearbeitungen Mindeststeuer und pro Finanzamt für Körperschaften eine weitere mit der Mindeststeuer befasste Dienstkraft teilnehmen werden.

18. Über welche Datenquellen verfügt der Senat, um die Einnahme- und Verteilungseffekte der globalen Mindestbesteuerung für Berlin zu überwachen (z.B. Meldungen des BZSt, Daten der Betriebsprüfung, Statistiken der Steuerverwaltung)?

Zu 18.: Dem Senat liegen keine expliziten Informationen über Datenquellen vor, um die Einnahme- und Verteilungseffekte der globalen Mindestbesteuerung für Berlin zu überwachen. Die in Betracht kommenden Steuerpflichtigen sind mit den zur Verfügung stehenden Informationen zu identifizieren. Inwieweit sich im konkreten Einzelfall am Ende tatsächlich eine Zahllast ergibt, kann letztlich erst nach Vorliegen der Mindeststeuererklärung beurteilt werden. Hinsichtlich der Verteilungseffekte wird auf die Ausführungen zum Finanzausgleich in der Antwort auf Frage 6 verwiesen.

19. Welche Indikatoren nutzt der Senat, um die Wirkung der Mindestbesteuerung auf Steuergerechtigkeit, Bekämpfung aggressiver Steuergestaltung und den fairen Wettbewerb für Unternehmen in Berlin zu bewerten?

Zu 19.: Eine Bewertung der Wirksamkeit der Mindestbesteuerung kann verlässlich wohl erst mehrere Jahre nach Einführung der Steuerpflicht erfolgen. Denn auch Anpassungsreaktionen, wie beispielsweise die Einführung nationaler Ergänzungssteuern in Niedrigsteuerländern, sind dabei einzubeziehen. Am Ende gilt es zu beurteilen, ob das auf internationaler Ebene erarbeitete Konzept, durch Festlegung einer globalen Untergrenze der Unternehmensbesteuerung den internationalen Steuerwettbewerb einzudämmen, erreicht wird. Dabei ist der

Vollzugsaufwand, sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch für die Verwaltung in die Betrachtung einzubeziehen.

20. Plant der Senat, dem Abgeordnetenhaus in regelmäßigen Abständen (z.B. im Rahmen von Finanz- oder Steuerberichten) gesondert über die Einnahmen, Aufwände und Wirkungen der globalen Mindestbesteuerung zu berichten? Wenn ja, in welcher Form und in welcher Frequenz?

Zu 20.: Nein, eine gesonderte Berichterstattung ist nicht beabsichtigt. Die Einnahmen aus der Mindeststeuer im Berliner Landeshaushalt sind der regelmäßigen Berichterstattung der Senatsverwaltung für Finanzen an den Hauptausschuss zu entnehmen.

21. In welchem Umfang setzt der Senat im Landeshaushalt globale Minder- oder Mehrausgaben/-einnahmen ein, die im Zusammenhang mit unklaren Steueraufkommen (einschließlich der Mindeststeuer) stehen, und wie wird das Abgeordnetenhaus im Haushaltsvollzug über die konkrete Ausbuchung bzw. Zuordnung informiert?

Zu 21.: Im Falle der Mindeststeuer erfolgte die Veranschlagung im Haushalt wie in der Beantwortung zu Frage 4 dargestellt. Weitere Besonderheiten im Steuerrecht werden im Kapitel 2900 (Steuern und Finanzausgleich) in den Titeln 37101 (Pauschale Mehreinnahmen) und 37201 (Pauschale Mindereinnahmen) veranschlagt. Im aktuellen Haushaltaufstellungsprozess betrifft dies unter anderem das Steueränderungsgesetz 2025, bei dem das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Im Haushaltsvollzug entstehen grundsätzlich keine Ist-Einnahmen bei pauschalen Mehr- oder Mindereinnahmen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses werden die bisher „pauschal“ berücksichtigten Sachverhalte bei der nächsten Steuerschätzung „regulär“ bei den jeweiligen Einzelsteuern berücksichtigt. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin wird regelmäßig über das Ergebnis der Steuerschätzung informiert, wobei steuerliche Besonderheiten jeweils ausführlich dargestellt werden. Die jüngsten Berichterstattungen hierzu finden sich unter den Roten Nummern h19-2480-v und h19-2279-v, in denen die Veränderungen bei pauschal berücksichtigten Sachverhalten im Zeitablauf ausführlich erläutert wurden. In der letztgenannten Vorlage finden sich entsprechende Darstellungen zur Mindeststeuer und ihrer Veranschlagung auf Seite 8 f.

22. Welche Maßnahmen plant der Senat, um sicherzustellen, dass das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses im Bereich der Steuereinnahmen – insbesondere im Hinblick auf neue, mit hohen Unsicherheiten behaftete Einnahmequellen wie die globale Mindeststeuer – nicht durch intransparente Veranschlagung oder globale Vermerke eingeschränkt wird?

Zu 22.: Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen: Steuerliche Besonderheiten u.a. aus Gesetzgebungsverfahren, wie auch zur Mindeststeuer, werden in der Berichterstattung an den Hauptausschuss insbesondere zur Steuerschätzung,

anlassbezogen auch in weiteren Berichten (Statusberichte, Berichte zum Jahresabschluss) transparent ausgewiesen. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht geplant und aus Sicht des Senats aufgrund der bereits bestehenden Transparenz auch nicht erforderlich.

Berlin, den 18. Dezember 2025

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen